

Qualitätsprüfung und -beurteilung

gemäß § 135b SGB V

„Förderung der Qualität durch die Kassen[zahn]ärztlichen Vereinigungen“

Gliederung

Thema	Referent
1. Gesetzlicher Auftrag, Intention	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
2. Zeitplan	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
3. Erste Beurteilungs-Richtlinie / Prüfthema	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
4. Ablauf / Auswahlverfahren / QP/QB in der Praxis	Frau Enja Elsen (Geschäftsstelle QP / QB)
5. Qualitätsgremium	Herr Dr. Ivo-Julian Gerken (Vorsitzender Qualitätsgremium)
6. Maßnahmen	Herr Martin Sztraka

» Gesetzlicher Auftrag an G-BA Übersicht

Qualitätssicherung durch den G-BA für Zahnärzte				
Gesetz	§ 135b SGB V <i>(bis 31.12.2015: § 136)</i>		§ 136 SGB V <i>(bis 31.12.2015: § 137)</i>	
	§ 135b Abs.2		§ 136 Abs.1 Nr.1 1. Halbsatz	§ 136 Abs.1 Nr.1 2. Halbsatz
Richt	Qualitätsprüfung (QP)	Qualitäts- beurteilung (QB)	Qualitätssicherung evidenzgestützt (QS)	Qualitätsmanagement (QM)
Regelungs- gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Art • Auswahl • Umfang • Verfahren der Einzelfallprüfung des einzelnen ZA an Hand von Patientenfällen durch KZV <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen • Vorgaben zur Berichterstattung an KZBV und G-BA 	<ul style="list-style-type: none"> • Thema / Kriterien zu dem QP erfolgt • mehrere QB-RL zu verschiedenen Themen möglich • Stichprobengröße • Festlegung der bei QP vorzulegenden Unterlagen und deren <u>Pseudonymisierung</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Thema, dem QS erfolgt • mehrere QS-RL zu verschiedenen Themen möglich • Aufforderung zur Qualitätsprüfung an Hand von Qualitätsindikatoren (QI) • Einhaltung der Empfehlungen des IQIG gemäß § 137a • Stellungnahme zur Auswertung und Festlegung durch die LAG • Berichterstattung an G-BA 	<ul style="list-style-type: none"> • abstrakte Vorgaben zur <u>individ.</u> Umsetzung von QM <ul style="list-style-type: none"> ◦ Methodik ◦ Instrumente • zur Verbesserung der Praxisabläufe und der Patientensicherheit • Dokumentation • Vorgaben zur Berichterstattung an KZV, KZBV und G-BA • Maßnahmen
G-BA AG/ Besetzung	Zahnmedizin (sektorspezifisch)	QS Zahnmedizin (sektorspezifisch)	Qesü (sektorenübergreifend)	QM (sektorenübergreifend)
Inkrafttreten	1.1.2017	geschätzt	?	QM-RL, 16.11.2016 ZA QM-RL, 31.12.2006 ZA QM-RL, 08.04.2014
Auswirkung auf KZVen / Zahnärzte	→ Einrichtung einer Strukturen → Beachtung QF-RL /KZBV → Umsetzung 6 Monate nach Inkrafttreten erster QB-RL	jährliche Stichprobe	ab Inkrafttreten	2007 → Umsetzung QM-RL in ZA-Praxen jährliche Stichprobe in Risiko- management

©KZBV Abteilung Qualitätsförderung

QS-Übersicht_kurz-a.docx

11

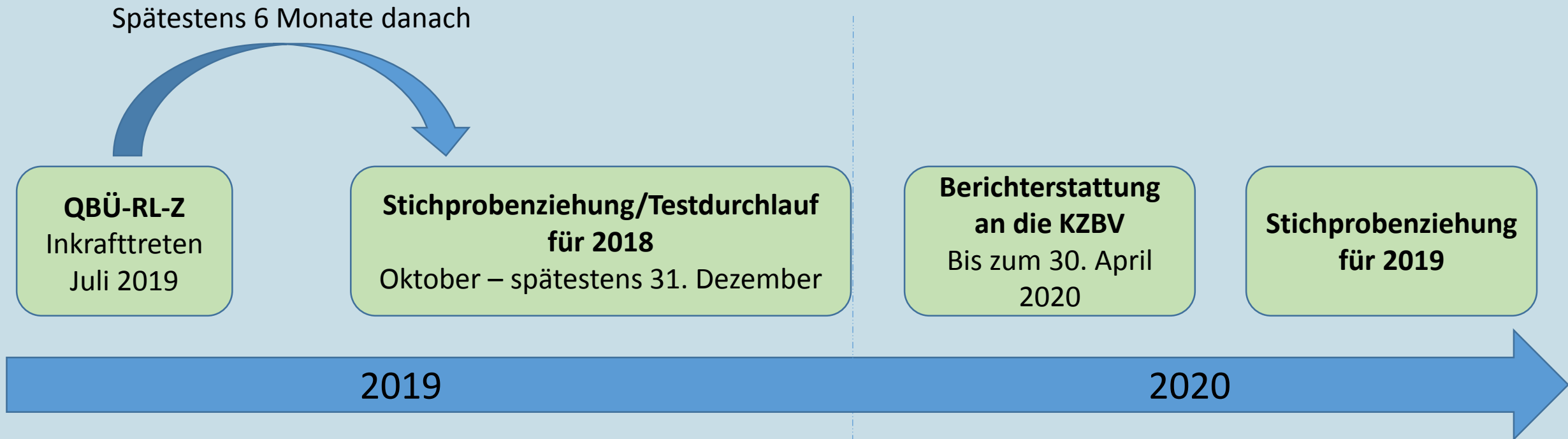
» Gesetzlicher Auftrag an G-BA Übersicht

Qualitätssicherung durch den G-BA für Zahnärzte			
Gesetz	§ 135b SGB V (bis 31.12.2015: § 136)	§ 136 SGB V (bis 31.12.2015: § 137)	
Richt	§ 135b Abs.2	§ 136 Abs.1 Nr.1 1. Halbsatz	§ 136 Abs.1 Nr.1 2. Halbsatz
Regelungsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Art • Aus • Umf • Verf der Einz einzelne Patiente • Maß • Vorg statt G-B 		
G-BA AG/ Besetzung	Zah		
Inkrafttreten			
Auswirkung auf KZVen / Zahnärzte	<ul style="list-style-type: none"> → Einri → Stru → Beac → Ums nach QB- 		

§ 135b Abs. 2 SGB V:

„Die Kassen[zahn]ärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der vertrags[zahn]ärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben; in Ausnahmefällen sind auch Vollerhebungen zulässig. Der Gemeinsame Bundesausschuss entwickelt in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertrags[zahn]ärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Absatz 1 und 2 Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach Satz 1; dabei sind die Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 zu berücksichtigen.“

2. Zeitplan



3. Erste Beurteilungs-Richtlinie / Prüfthema

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z):

indirekte oder direkte Überkappung der Pulpa vor Endo oder Extraktion

Es wird folgende Behandlungskette geprüft, die von der selben Praxis, am selben Patienten und am selben bleibenden Zahn, innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurde:

25 (CP) oder 26 (P)

UND

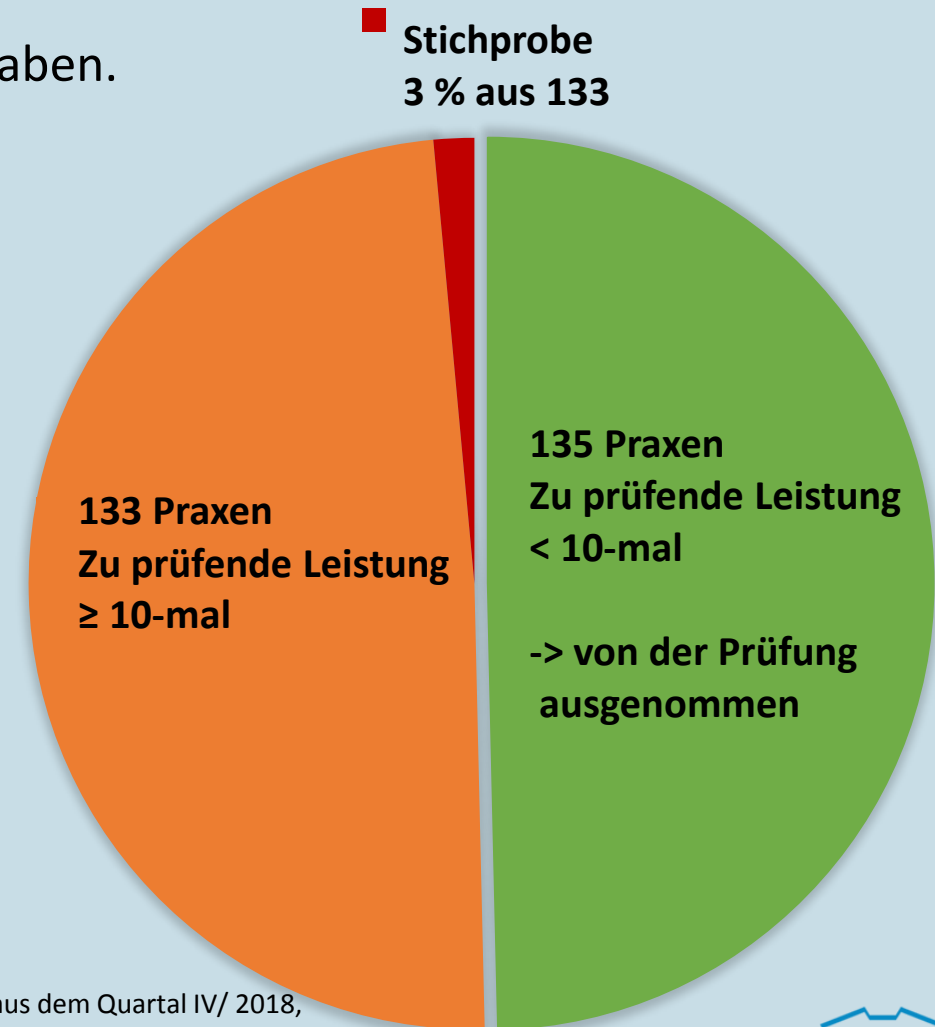
28 (VitE) oder 31 (Trep1) oder 32 (WK) oder 34 (Med) oder 35 (WF) oder 43 (X1) oder 44 (X2) oder 45 (X3)

3. Erste Beurteilungs-Richtlinie - Prüfthema

- **Die Leistungskette ist das Aufgreifkriterium und kein Hinweis auf qualitative Mängel!**
- Die Durchführung dieser Leistungskette sagt nichts über die Qualität der Leistung, allein für das Abrechnen dieser Leistungskette fallen keine Sanktionen an.
- Das Augenmerk liegt auf der schlüssigen Indikation und dem logischen Ablauf der Behandlung


4. Auswahlverfahren

- Es können alle Praxen geprüft werden, die innerhalb des vorherigen Kalenderjahres mindestens 10-mal die zu überprüfende Leistung abgerechnet haben.
- Aus dieser Grundmenge wird eine Stichprobe in Höhe von drei Prozent zufällig ausgewählt.
- Je gezogener abrechnender Praxis werden nach dem Zufallsprinzip Patientenfälle gezogen. Der Umfang darf nicht unter zehn Patientenfällen liegen.
- Der Betrachtungszeitraum ist das komplette letzte Kalenderjahr.




Daten aus dem Quartal IV/ 2018,
ohne reine KFO-Praxen

4.2. Was passiert wenn meine Praxis geprüft wird?

4.2.1. Die KZV fordert Unterlagen bei dem Zahnarzt / der Zahnärztin an 

Patienteninformation

4.2.2. Pseudonymisierung 


5. Das Qualitätsgremium prüft und beurteilt die einzelnen Patientenfälle. Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung. 

6. Die KZV fasst einen Beschluss:

Keine Auffälligkeiten:
Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfungsthema für 4 Jahre
Ausstellung eines Zertifikates

Geringe Auffälligkeiten:
Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfungsthema für 2 Jahre
Maßnahmen: schriftlicher Hinweis, mündliche Beratung oder Aufforderung zur gezielten Fortbildung

Erhebliche Auffälligkeiten:
Wiederholungsprüfung nach spätestens 24 Monaten
Maßnahmen: strukturierte Beratung mit Zielvereinbarung oder Einleitung anderer Verfahren gemäß § 75 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 5 SGB V

Jahr 2019 als Pilotanwendung ohne Durchführung von Maßnahmen 

Möglichkeit auf schriftlichen Widerspruch beim Vorstand der KZV Bremen binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides.

4.2.1 Umfang / Welche Unterlagen werden angefordert?

Die Qualitätsprüfungen erfolgen auf Grundlage von Dokumentationen, die dem gezogenen **Patientenfall** (zahnbezogen), dem **Prüfungsthema** und dem **Prüfungsjahr** zuzuordnen sind. Dazu zählen:

1. schriftliche Dokumentationen: Karteikartenauszüge
2. bildliche Dokumentationen: Röntgenbilder
3. Konformitätserklärung
4. ggf. Einverständniserklärung für Pseudonymisierung

4.2.1 Übermittlung der Unterlagen

- Schriftliche Dokumentationen:
über den Postweg per Einschreiben
- Digitale Dokumentationen:
elektronisch über die KZV-Homepage hochladen

4.2.2 Pseudonymisierung der Daten (PSN)

- Für die Bewertung im Qualitätsgremium müssen Patienten- und Praxisdaten pseudonymisiert werden
- Lediglich der Zahnarzt und die Geschäftsstelle bzw. die gesonderte Stelle der KZV verfügen über Klardaten von Patienten und Zahnarztpraxis.
- Bundeseinheitliches Verfahren
- Stellt die PSN in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, so kann die PSN auf eine gesonderte Stelle der KZV übertragen werden.
- Vorteile PSN bei der gesonderten Stelle der KZV:
 - erhebliche Zeitersparnis für die Praxis
 - keine Zuordenbarkeit der Praxis durch Fehler bei der Pseudonymisierung
 - Vermeidung von Doppelpseudonymen und Mehrarbeit

4.2.2 Pseudonymisierung der Daten

Variante a – PSN in der Praxis



- entfällt -

ZA pseudonymisiert Patientendaten gemäß der Vorgaben der QB-RL-Z (sowohl schriftliche als auch bildliche Dokumentationen werden pseudonymisiert)

Die Behandlungsfälle sind in einer Zuordnungsliste zum jeweiligen Pseudonym zu dokumentieren



Variante b – PSN in der KZV



ZA unterschreibt Einverständniserklärung (PSN durch KZV)

- entfällt -

- entfällt -



Die Praxis übermittelt die Unterlagen elektronisch oder per Post an die KZV

5.1 Zusammensetzung des Qualitätsremiums

Das Gremium besteht aus:

fünf allgemein Zahnärztlichen Mitgliedern:

Dr. Sarah Katharina Alten

Dr. Yvonne Feurig

Dr. Ivo-Julian Gerken (Vorsitzender)

Dr. Reinhard Nensa (stellv. Vorsitzender)

Dr. Jörg Wollschläger

einem Kieferorthopäden:

Dr. Helfried Kopp

einem MKG-Chirurgen:

Enno Johannes Schulz

ggf. zwei Zahnärztlichen Vertretern der Krankenkassen:

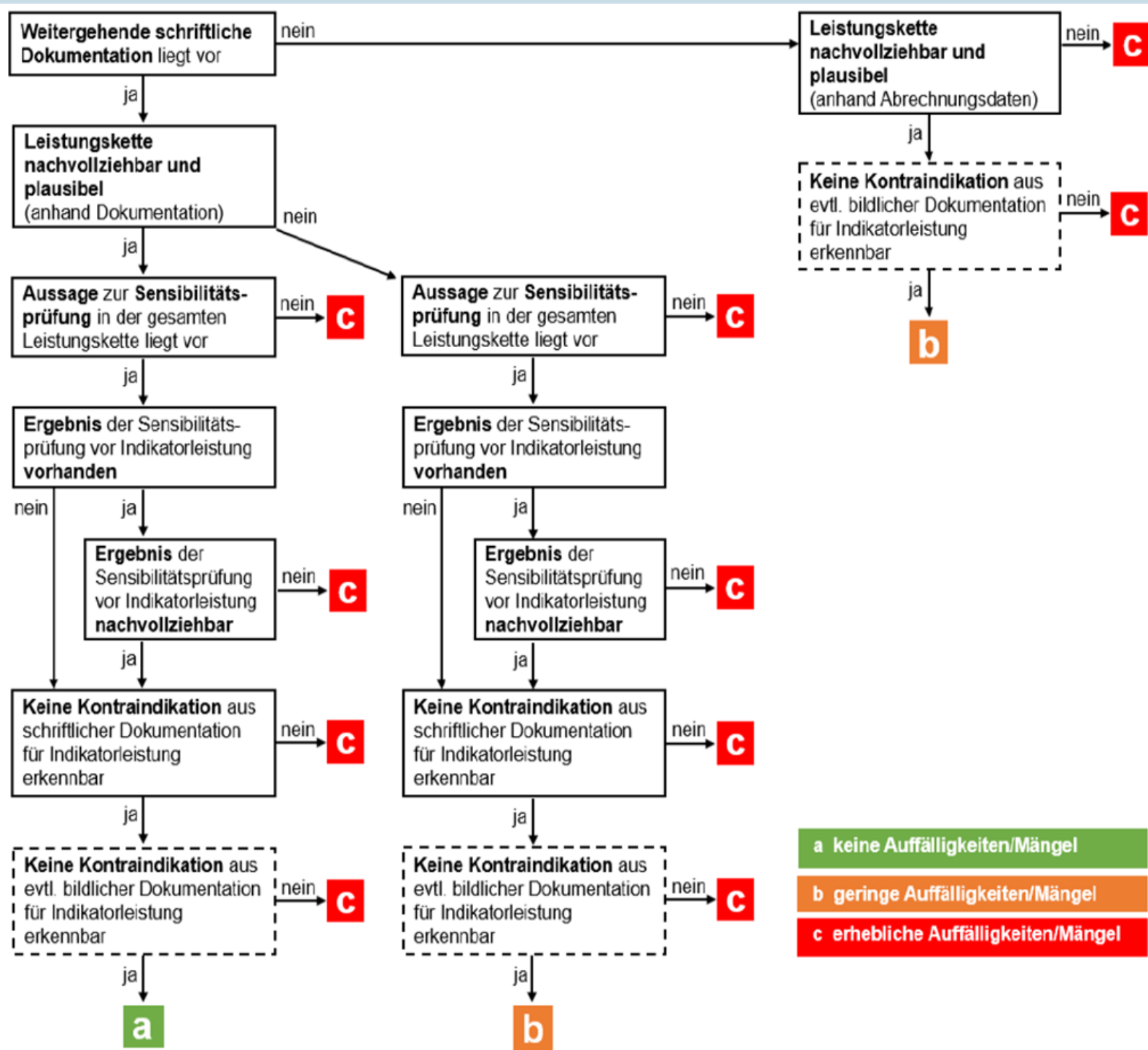
Nicht benannt

5.2 Prüfung und Beurteilung durch das Qualitätsgremium

Die anwesenden Gremiumsmitglieder bewerten jeden Einzelfall mit Hilfe eines **Prüfkataloges**:

1. Art und Umfang der Dokumentation der Praxis
2. Anamnese
3. Aussagen zu Sensibilität
4. Bewertung evtl. bildlicher Dokumentationen (zeitlicher Zusammenhang mit der Cp/P, Befundung)
5. Indikation der Cp/P sowie Erhaltungswürdigkeit und -fähigkeit des Zahnes
6. Mögliche Kontraindikation der Indikatorleistung
7. Nachkontrolle der Indikatorleistung
8. Ergebnis nach Bewertungsschema

Die Bewertung der Einzelfälle ergibt sich aus folgendem Bewertungsschema:



Datum	Zahn	GOZ/Bema	Bemerkung:
11.06.18			Leichte Beschwerden an Zahn 16 unverändert; Auswahl Füllungsmaterial + evtl. Mehrkosten mit Patient besprochen; Aufklärung Anästhesie – soll nicht Auto fahren! Anästhesiedauer ca. 2 Stunden und mehr; solange nichts essen, Cave – Bissverletzung!
	16	0070/Vipr	Kältespray: ++ Zahn nicht perkussionsempfindlich, nicht gelockert, keine Taschen
	16	0090/I	Inf.-Anästh. 1 Zyl.-Amp. (Produktname)
	16	2030/bMF	Stillung Papillenblutung mit „Blut-Ex“, Faden, Matriz Tofflem., Keil
	16	2330/Cp	Pulpanahe Präp., keine Perforation, Medikament: „Calhypulp“
	16	2070/F2	UF mit Phospat-Zement, Flg. 2-flächig mes.-okkl. „Compofix“; Pat. aufgekl.: Zahn kann noch einige Tage temp.- und aufbissempf. sein, bei Dauerschmerzen sofort kommen!
	OK, UK	17x4050 11x4055 Zst	17-28, 38-37, 34-47 alle Zähne Zahnstein entfernt
29.06.18		Ä1+Ä5/Ä1	08.00 Uhr: Patient ruft an – hatte vergangene Nacht starke Schmerzen am behandelten Zahn ; Chef: Patient soll Schmerztabletten nehmen und gegen Mittag in die Praxis kommen. Untersuchung Schmerzursache
	16	0070/Vipr	11.30 Uhr: Kältespray: +++) Zahn stark perk.-empf., horizontal und vertikal leichte Lockerung; Pat. aufgeklärt: Entzündung der Pulpa, Wurzelbehandlung nötig; Alternative: Entfernung des Zahnes, zunächst Rö. notwendig.
	16	Ä5000/Rö2	Befund: pulpanahe Flg., 3 gerade Kanäle, m.-b. leicht erweiterter PAR-Spalt, sonst keine apic. oder marg. Knochenveränderung
	16	0090/I	Inf.-Anästh. 1 Zyl.-Amp. (Produktname) Aufklärung Anästhesie: Patient soll nicht Auto fahren! Anästhesiedauer ca. 2 Std. und mehr; solange nichts essen; Cave – Bissverletzung!
	16	2360x4/ VitE x4	4 Kanäle (2x m.-bucc.)! Vitalextripation, Blutstillung m. Papierspitzen
	16	2020+2430/ Med	Calciumhydroxid in alle 4 Kanäle, temp. Verschluss mit „Tempfix“ Aufklärung: VitE nur Beginn der WF (Freitag mittags!), möglichst schnell Folgetermin! Nachschmerzen möglich, Schmerztabletten oder am Wochenende zum Notdienst (Tel.-Nr. mitgegeben).

Indikatorleistung

1. Folgeleistung

- ✓ Weitergehende schriftl. Dokumentation
- ✓ Leistungskette ist nachvollziehbar und plausibel
- ✓ Aussage zur ViPr liegt vor
- ✓ Ergebnis zur ViPr liegt vor und ist nachvollziehbar
- ✓ Keine Kontraindikation für die Indikatorleistung erkennbar



a = keine Auffälligkeiten / Mängel

5.2 Prüfung und Beurteilung durch das Qualitätsgremium

Die Gesamtbewertung ergibt sich wie folgt:

Fallkonstellationen				
Einzelfälle				Bewertung
a	b	c	zutreffend	
$\geq 70\%$		0%	Ja	A
$< 70\%$	$\leq 80\%$	0%	Nein	B
$\geq 20\%$		$> 0\%$ und $\leq 20\%$	Nein	B
		$> 20\%$	Nein	C
	wenn $b+c > 80\%$		Nein	C

6. Maßnahmen

Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfthema für 4 Jahre und Zertifikat

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie A

Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfthema für 2 Jahre und entweder

1. schriftlicher Hinweis
2. mündliche Beratung
3. Aufforderung zur gezielten Fortbildung

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie B

4. strukturierte Beratung mit Zielvereinbarung
5. problembezogene Wiederholungsprüfung
6. Einleitung anderer Verfahren gemäß §75 Absatz 2
i.V.m § 81 Absatz 5 SGB V

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie C

Hinweis

Alle aktuellen **Richtlinien zum Thema Qualitätsprüfung und -beurteilung** stehen Ihnen auf unserer Homepage unter <https://www.kzv-bremen.de/rechtsgrundlagen/index.php> (Fach 22) zur Verfügung!

- KZBV Qualitätsförderungs-Richtlinie (QF-RL)
- Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z)
- Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z)

Ein schönes Wochenende

wünscht die



BREMEN